



# Gesuch

## Landwirtschaftliche Pacht- verkürzte Pachtdauer

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (SR 221.213.2)  
Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (bGS 921.)

**Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin**

Name, Vorname:..... Betriebs-Nr.:.....  
Adresse:..... Telefon:.....  
PLZ/Ort:..... Mobile:.....  
E-Mail:..... Geb.-Datum:.....

**Personalien des Verpächter / der Verpächterin**

Name, Vorname:..... Telefon:.....  
Adresse:..... Mobile:.....  
PLZ/Ort:.....  
E-Mail:.....

**Angaben zum landwirtschaftlichen Gewerbe**

**Betriebs-Nr.:** .....  
Land im **Eigentum** Aren:.....  
**Pachtland:** Aren:.....  
= Landw. Nutzfläche (Total Eigenland und Pachtland): Aren:.....  
plus Wald: Aren:.....  
= Betriebsfläche: Aren:.....

Gehört zum Betrieb ein Nebengewerbe? Wenn ja, was?  
.....

## Angaben zum landwirtschaftlichen Pachtgrundstück

Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....  
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....  
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....  
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....  
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....  
Grundstück Nr..... Lokalname..... Gemeinde.....

## Gesetzliche Grundlagen landwirtschaftliche Pacht (Art. 7 und 8 LPG)

### Landwirtschaftliches Pachtgesetz

#### Art. 7 Erstmalige Verpachtung

- <sup>1</sup> Die erste Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Gewerbe mindestens neun Jahre und für einzelne Grundstücke mindestens sechs Jahre.
- <sup>2</sup> Die Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach dem Antritt der Pacht einzureichen.
- <sup>3</sup> Eine kürzere Pachtdauer wird bewilligt, wenn persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse einer Partei oder andere sachliche Gründe die Verkürzung rechtfertigen.
- <sup>4</sup> Wird die Bewilligung verweigert oder das Gesuch zu spät eingereicht, so gilt die gesetzliche Mindestpachtdauer.

#### Art. 8 Fortsetzung der Pacht

- <sup>1</sup> Der Pachtvertrag gilt unverändert für jeweils weitere sechs Jahre, wenn er:
- a) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nicht ordnungsgemäss gekündigt worden ist;
  - b) auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist und nach der vereinbarten Pachtdauer stillschweigend fortgesetzt wird.
- <sup>2</sup> Die Vereinbarung einer Fortsetzung auf kürzere Zeit ist nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Das Gesuch ist spätestens drei Monate nach Beginn der Fortsetzung einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Verkürzung der Pachtdauer bei der erstmaligen Verpachtung gelten sinngemäss.

**Angaben zum Pachtvertrag:**

Pachtbeginn:..... Pachtvertrag datiert vom:.....  
Pachtdauer (Jahre):..... Fortsetzungsdauer (Jahre):.....

**Antrags-Begründung:**

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller /in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Dem Gesuch sind zwingend beizulegen:**

- Schätzungsprotokolle der einzelnen Grundstücke
- Kopie des Pachtvertrages

**! Original und per Post inkl. allen Beilagen einreichen !**  
**Amt für Landwirtschaft, Pachtkommission, Regierungsgebäude, 9102 Herisau**